

A) für Uhren: Die zollamtliche Untersuchung der Muster und Proben beschränkt sich auf die Feststellung, daß sie in dem Verzeichnis genau beschrieben sind und bei den auf der Grundlage ihres Wertes zollpflichtigen Waren, daß ihr Wert richtig angegeben ist. Für Taschenuhren sind im Verzeichnis folgende Einzelheiten anzugeben: Ob das Gehäuse Sprungdeckel hat oder ein sogenanntes Guichet-Gehäuse (Halbsavonette), oder ob es offen ist, ob das Werk Zylinder- oder Ankerhemmung hat, vollplatinig, dreiviertelplatinig, halbplatinig oder ein Globenwerk ist, ob die Unruh eine wirkliche Kompensationsunruh ist oder imitiert; ferner muß angegeben sein, wieviel Steine die Uhr hat und schließlich, falls vorhanden, die Nummer und der Name auf dem Werke. — Sind die Muster oder Proben goldene oder silberne Taschenuhren, deren Gehäuse nicht gestempelt sind, so wird die zu hinterlegende Summe oder die zu stellende Strafbürgschaft für die Gebühr um 2 £ für jede goldene Uhr und um 3 sh für jede silberne Uhr an Stelle der in Ziffer 7 aufgeführten Beträge erhöht.

B) Für prüfungspflichtiges Gold- und Silbergerät (plate): Ziffer 7. Die vorstehenden Vorschriften sind auch auf Muster oder Proben von Edelmetallgerät (plate) anwendbar; als Hinterlegung oder Sicherheitsleistung wird folgendes gefordert: a) wenn der Gegenstand in seinem gesamten Umfang prüfungspflichtig ist, ein Betrag in Höhe der bisher für solche Gegenstände zu zahlenden Gebühr, und zwar: Gold 17 sh und Silber 1 sh 6 d für die Unze Troygewicht; b) wenn der Gegenstand nur teilweise prüfungspflichtig ist (z. B. Maschenbeutel), Gold 34 sh und Silber 3 sh für die Unze Troygewicht. (VI 1/284)

Stempelung von Uhren in Großbritannien. Die Handelskammer Pforzheim hat in dieser Angelegenheit bei der Goldsmiths Hall in London angefragt und von dort folgende Auskunft erhalten: „In Beantwortung Ihres Briefes teilen wir Ihnen mit, daß Gold- und Silber-Uhrschalen, welche in dieses Land eingeführt werden, den gesetzlichen Feingehaltsbestimmungen entsprechen müssen, und daß sie, um die Standards festzustellen, gehallmarked werden müssen, ganz gleich, ob sie an Armbänder angeheftet sind oder nicht. Auch müssen sie eine Marke tragen „Foreign“ oder „Empire“, entsprechend der Tatsache, daß sie entweder in einem fremden Land oder in einem Teil des britischen

Imperiums außerhalb des Vereinigten Königreichs hergestellt worden sind; es sei denn, daß das Herkunftsland ausdrücklich angegeben ist.

Uhrschalen aus Double brauchen nicht gehallmarked zu werden, ganz gleich, ob sie an einem Armband angebracht sind oder nicht. Wenn aber das Werk, das Zifferblatt oder das Uhrgehäuse irgendeine Marke oder einen Namen trägt, so müssen solche Uhren oder Uhrgehäuse eine sichtbare Angabe tragen, ob sie im Ausland oder im britischen Königreich gemacht sind.“

Hierzu sei noch bemerkt, daß die Engländer die letzte Vorschrift sehr streng auslegen, nicht nur Name und Fabrikmarke, sondern auch die Nummer, z. B. auch die Nummer der Ware, fällt unter den Begriff der Marke. (VI 1/283)

Umarbeitung alter Trauringe in zeitgemäße, moderne Formen. Unter diesem Titel versendet die Firma Albrecht & Keppler (Pforzheim, Gütestraße 44) auf Anfordern kostenlos einen Prospekt, der die einzelnen wirklich ansprechenden Muster mit (geschlüsselten) Preisen enthält. Die Firma sichert die Verwendung des alten Trauringes und seine Umarbeitung genau nach diesen neuesten Vorlagen zu. (VI 1/296)

Ermittlungssache. Wichtig für Aufklärung von Raubüberfällen. Sichergestellt wurden bei der Kriminalpolizei in Münster (Westf.) die nachstehend näher beschriebenen Uhren, die angeblich aus Raubüberfällen herrühren sollen:

1. Eine goldene Herrenuhr, Marke Teutonia, Nr. 7394. Savonnet, drei Deckel, 585 Gold. Auf dem Vorderdeckel in der Mitte ein runder Spiegel. Beide äußeren Deckel sind guillochiert. Über dem Dreiviertel-Platinwerk ein Schutzglas. Zifferblatt mit römischen Zahlen. Reparaturzeichen: 29039 M 7298, in die Kuvette gezeichnet: MW 371.

2. Eine goldene Herrenuhr, J. W. C. Nr. 162749. Savonnet, drei Deckel, 585 Gold. Auf dem Vorderdeckel in der Mitte ein runder Spiegel. Guillochierung auf beiden äußeren Deckeln fast abgeschlossen. Zifferblatt mit römischen Zahlen. Reparaturzeichen: M 5674, 217840, 3217 H.

Wo waren die beiden Uhren in Reparatur? Wer ist der Eigentümer? Sachdienliche Mitteilungen erbittet das Kriminalkommissariat II in Münster (Westf.). (VI 1/303)

Zentralverbands - Nachrichten

Max A. Altmann, Chemnitz (Zwickauer Straße 38). Vor Weihnachten verschickte der Händler Altmann kleine Tischuhren unbestellt an Firmen und Behörden. Jetzt versendet er in derselben Weise Stuhuhren. Wir bitten unsere Mitglieder, ihr Augenmerk auf diese Angelegenheit zu richten und sich sofort mit der zuständigen Handelskammer in Verbindung zu setzen. Diese wird gern bereit sein, mit Rücksicht auf das Vorgehen Altmanns die Veröffentlichung einer Notiz über die Zusendung unbestellter Waren in den am Platze erscheinenden Tageszeitungen zu veranlassen. Beispielsweise hat auf unsere Anregung hin die Handelskammer Halle (Saale) die Veröffentlichung folgender Notiz in den Tageszeitungen veranlaßt:

„Achtung bei Empfang unbestellter Ware.

Die Zusendung von unbestellter Ware hat in letzter Zeit wieder außerordentlich überhandgenommen. Da der Warenvertrieb durch unbestellte Sendungen meistens auf der Rechtsunkenntnis und der geschäftlichen Unerfahrenheit der Empfänger aufgebaut ist, weist die Industrie- und Handelskammer zu Halle darauf hin, daß die Empfänger der ihnen unbestellt zugesandten Ware nicht verpflichtet sind, die Ware abzunehmen und den Warenpreis zu zahlen, desgleichen auch nicht verpflichtet sind, die Ware zurückzuschicken. Es kann vielmehr die sofortige Abholung der Ware verlangt werden. Hinsichtlich der Aufbewahrung der Ware würde allerdings der Empfänger für Beschädigung und Verlust der Ware aufkommen müssen, soweit die Beschädigung oder der Verlust absichtlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Es wird empfohlen, sich auf eine Abnahme der Ware, möge die Kaufgelegenheit noch so günstig angepriesen werden, nicht einzulassen.“ (VII 980)

Arbeitsteilung im Vorstand des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher. Um der Arbeit des Zentralverbandes eine immer größere Wirksamkeit und Vertiefung zu geben, sind auf Grund von Besprechungen innerhalb des Vorstandes einzelne

Arbeitsgruppen gebildet worden, so daß alle Arbeiten vorerst in einer Arbeitsgruppe vorbereitet werden, um sie dann so durch- und vorgearbeitet dem Gesamtvorstand zur Beschlußfassung vorzulegen. Wir hoffen, daß aus dieser Arbeitsteilung für den Zentralverband eine fruchtbringende Entwicklung gegeben ist. Durch diese Arbeitsteilung soll auch erreicht werden, daß Geschäftsstelle und Vorstandsmitglieder immer enger zusammen arbeiten und daß der Vorstand in der Gesamtheit über alle wichtigen Vorgänge innerhalb des Zentralverbandes auf das genaueste unterrichtet wird.

Sollten Kollegen sich für ein ihnen ganz besonders nahe liegendes Gebiet an dieser Arbeit beteiligen wollen, so sind sie herzlich willkommen. Wir bitten sie, sich dann mit der Geschäftsstelle unseres Verbandes in Halle (Saale), Königsstraße 84, in Verbindung zu setzen und anzugeben, für welche Fragen sie bereit sind, die Mitarbeit zu übernehmen.

Zunächst sind für die Arbeit des Vorstandes folgende Arbeitsgruppen gebildet worden:

1. Finanzfragen des Verbandes (Kasse, Haushaltsplan): Magdeburg, Gohlke und die Kassenrevisoren R. Koch, Meyer.
2. Organisation (Organisation der Unterverbände, Innungen u. dgl.): Gohlke, Inkoferer.
3. Berufsstandsfragen (Verhandlungen mit den Fabrikanten, Großhändlern, anderen Wirtschaftsgruppen, Preisfestsetzungen, Wirtschaftsausschuß): Kochendörffer, Firl.
4. Bildungsfragen: a) Lehrlingsausschuß und Fachschule; b) kaufmännische Fortbildung; c) elektrische Uhren (Kurse): Magdeburg, Firl, ferner werden wir heranziehen Linnarß als Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, Sackmann, Vogler.
5. Bekämpfung der unlauteren Konkurrenz und der Außenseiter (Führung von Prozessen u. dgl.): Kochendörffer, Bälge.
6. Propaganda für Uhr und Schmuck: Kochendörffer, Schonfeld, Wempe.